



Rat der
Europäischen Union

043698/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/12/20

Brüssel, den 9. Dezember 2020
(OR. en)

13880/20
ADD 1

PECHE 430
N 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 787 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 787 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 787 final - ANNEX

13880/20 ADD 1

/ar

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2020
COM(2020) 787 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues
Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen**

DE

DE

ANHANG

Richtlinien für die Aushandlung eines neuen Fischereiabkommens mit dem Königreich Norwegen

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines neuen Abkommens, in dem die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Fischereibeziehungen der Union zu Norwegen festgelegt und ein Rahmen für die Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Fischbestände und den gegenseitigen Zugang zu Gewässern und Ressourcen geschaffen werden.
2. Das Abkommen sollte die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der Ressourcen, einschließlich der Vermeidung von Rückwürfen, abdecken.

Die Kommission sollte insbesondere darauf abzielen,

- sicherzustellen, dass solche Maßnahmen nicht diskriminierend sind und einem wissenschaftlich fundierten Ansatz folgen in Übereinstimmung mit dem Ziel, den höchstmöglichen Dauerertrag für die betreffenden Bestände zu erreichen;
 - Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei Kontrolle und Durchsetzung, Datenerhebung und wissenschaftlicher Beratung aufzunehmen;
 - eine fort dauernde verantwortungsvolle Fischerei sicherzustellen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts gewährleistet;
 - die Fangmöglichkeiten der Union zu erhalten und die wirtschaftliche Störung der Fischereitätigkeiten der Vertragsparteien zu vermeiden;
 - bestehende gegenseitige Zugangsbedingungen und stabile Quotenanteile beizubehalten, die nur mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden können;
 - Modalitäten für die Übertragung und den Tausch von Quoten und die Festlegung jährlicher oder mehrjähriger zulässiger Gesamtfangmengen oder Aufwandsbeschränkungen auf der Grundlage langfristiger Bewirtschaftungsstrategien aufzunehmen;
 - Modalitäten für die Erteilung von Fanggenehmigungen und Bestimmungen aufzunehmen, um die Gleichbehandlung und Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich gemeinsamer Kontroll- und Inspektionstätigkeiten.
3. Mit dem Abkommen wird ein geeigneter institutioneller Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Fischbestände geschaffen, der ein kohärentes Konzept für die Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Bestände im Hinblick auf andere Abkommen ermöglicht, die die EU möglicherweise für die betroffenen Parteien schließt.
 4. Bei den bilateralen Verhandlungen über die gegenseitigen Zugangsbedingungen und Quotenanteile in der Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen sollten die Ergebnisse der Verhandlungen über das trilaterale Fischereiabkommen der Union mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen für Bestände berücksichtigt werden, die in Unionsgewässern sowie in den Gewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vorkommen.

5. Das Abkommen sollte rechtzeitig geschlossen werden, um sicherzustellen, dass es das derzeitige Abkommen bis 2023 ersetzt. Es sollte daher eine Klausel enthalten, mit der das derzeitige Abkommen aufgehoben wird.